

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/004/2017)

über die 4. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 04.04.2017, 16:05 - 18:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:05 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:05 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

- 9. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

- 9.1. Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/008/2017
Stand des integrierten Managementsystems EQUUS und Kenntnisnahme
Umweltbericht des Entwässerungsbetriebs 2016

- 9.2. Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB) EBE/007/2017
GSB-Bericht 2016 Kenntnisnahme

- 9.3. Kanalauswechslung Lagerlöfweg 2017 EBE-1/051/2017
Betr.: Ämterabstimmung und Baudurchführung Kenntnisnahme
Mitteilung zur Kenntnis

- Tischauflage-**

- 10. Klärwerk Erlangen EBE-2/022/2017
Außerbetriebsetzung und Abbruch Faulbehälter 3, Nacheindicker und Beschluss
Mittelbauwerk

- 11. Klärwerk Erlangen EBE-1/049/2017
Annahme von Fettabscheidergut Beschluss
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

- 12. Klärwerk Erlangen EBE-1/050/2017
Leistungsanpassung der Brandmeldeanlage Beschluss
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

13. Anfragen Werkausschuss
- . Bauausschuss
14. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
- Protokollvermerk-**
- 14.1. Kunst am Bau - Grundschule Tennenlohe 472/004/2017
Kenntnisnahme
- 14.2. Gehweg/Radweg Dechsendorf;
hier: geplante Baudurchführung 66/177/2017
Kenntnisnahme
- 14.3. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/096/2017
Kenntnisnahme
15. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv
- 15.1. Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern in Holzhybridbauweise mit
Fahrradabstellplätzen;
Hans-Geiger-Straße; Fl.-Nrn. 1949/14, 1949/26;
Az.: 2017-144-VV 63/154/2017
Beschluss
- Protokollvermerk-**
- Tischauflage-**
- 15.2. Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 WE;
Heiligenlohstraße 7; Fl.-Nr. 3359/1;
Az.: 2017-44-VV 63/153/2017
Beschluss
- Protokollvermerk-**
- 15.3. Nutzungsänderung einer ehemaligen Sparkassenfiliale in eine
Tanzschule, befristet bis zum 30.03.2018;
In der Reuth 204; Fl.-Nr. 1639;
Az.: 2017-113-VV 63/152/2017
Beschluss
16. Bauaufsichtsamt - Bauantrag negativ
- 16.1. Errichtung eines Mehrfamilienhauses (8 Wohnungen) mit 3 Carports
und 5 Stellplätzen;
Ahornweg 44; Gemarkung Eltersdorf; Fl.-Nrn. 194 Tfl. und 1067/7;
Az.: 2017-43-VV 63/150/2017
Beschluss
- Protokollvermerk-**
17. Tiefbauamt
- 17.1. Umbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der
Schellingstraße 66/176/2017
Beschluss

18. Probeweise Öffnung der Universitäts-Parkplätze für Röthelheimbad;
Antrag der Erlanger Linke 117/2015 VI/097/2017
Beschluss
19. Anfragen Bauausschuss

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

TOP 9.1

EBE-V/008/2017

Mitteilung zur Kenntnis Stand des integrierten Managementsystems EQUUS und Umweltbericht des Entwässerungsbetriebs 2016

Sachbericht:

Der Entwässerungsbetrieb hat sich im September 2016 zum dritten Mal in Folge einer Systemprüfung durch die Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken unterzogen, bei der erneut die Übereinstimmung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagements mit dem OHRIS-Standard (Occupational Health and Risk Management System) festgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 verlängerte die Regierung von Mittelfranken die seit 18.11.2010 mit OHRIS-Zertifikat Reg.Nr. 09-00373 zugesprochene Anerkennung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems bis 16.11.2019. Das Zertifikat (s. Anlage) wurde vom Prüfer am 8.12.2016 persönlich übergeben.

Auch das Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement beim Entwässerungsbetrieb wurde erfolgreich aufrechterhalten und fortentwickelt. Beim Überwachungsaudit vom 18.-20.10.2016 wurden durch die ZER-QMS GmbH keine Abweichungen von den DIN-Normen festgestellt; Ende November 2016 wurde dem Entwässerungsbetrieb mitgeteilt, dass die im Vorjahr erteilten Zertifikate bestehen bleiben. Die nächste Überwachung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2017.

Bei der im September 2018 anstehenden Re-Zertifizierung des Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagements ist den seit September 2015 geänderten Anforderungen der DIN EN ISO 9001 (Qualität) und 14001 (Umwelt) Rechnung zu tragen; das System wird ab dem 2. Halbjahr 2017 entsprechend angepasst.

Über die wesentlichen Umweltleistungen sowie den aktuellen Stand laufender Planungen und Projekte informiert der Entwässerungsbetrieb die Öffentlichkeit jährlich aktuell mit einem Umweltbericht (bisher „Umwelterklärung“ genannt). Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aspekt der energetischen Optimierung des Betriebs (Kenndaten auf den Seiten 29-31, durchgeführte und laufende Maßnahmen und Projekte auf den Seiten 43 ff.).

Der Umweltbericht wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl für Presse Zwecke auf.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

EBE/007/2017

**Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB)
GSB-Bericht 2016**

Sachbericht:

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) § 64 sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Art 38. haben Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen. Der Gewässerschutzbeauftragte hat die Aufgaben (§ 65 WHG), die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in den Betrieben und Kommunen zu überwachen, beratende Funktionen auszuüben und einen jährlichen schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer zu erstellen. Die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragtenleiters des EBE erfolgte mit Schreiben vom 06. Februar 2003 entsprechend den Aufgaben nach § 21 b WHG a. F. mit Wirkung zum 01. April 2003.

Im Vollzug des v.g. konnten im Wirtschaftsjahr 2016, d.h. vom 01.01.2016 bis 31.12.2016, keine Verstöße des Benutzers bezüglich der gemäß Wasserrecht obliegenden Pflichten festgestellt werden.

Der für das Jahr 2016 ermittelte Fremdwasseranteil liegt mit 20,72 % über dem Vorjahreswert von 17,69 % und unter der 25 %-Grenze gemäß Wasserrecht.

Aufgrund des ermittelten Fremdwasseranteils von 20,72 % in 2016 (18,64 % in 2014 und 17,69 % in 2015) ist im Jahr 2017 sowie in den Folgejahren das Fremdwassersanierungsprogramm konsequent fortzuführen.

Bezüglich der Zielsetzungen und durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen hinsichtlich der weiteren Steigerung der Umweltleistung wird auf den Umweltbericht 2016 verwiesen.

Siehe hierzu Vorlage Umweltbericht 2016 in gleicher Sitzung.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2016 hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

EBE-1/051/2017

Kanalauswechslung Lagerlöfweg 2017 Betr.: Ämterabstimmung und Baudurchführung Mitteilung zur Kenntnis

Sachbericht:

Die Bauleistungen für die Kanal- und Schachtauswechslungen im Lagerlöfweg 2017 werden von Mai - Nov. 2017 durchgeführt.

Die Maßnahme wurde im Vorgriff mit den beteiligten Dienststellen (Amt 66, Amt 32, EB77, ESTW AG) abgestimmt.

In Abstimmung mit dem Tiefbauamt, SGB Straßenunterhalt, stellt der EBE im Anschluss an seine Kanalbaumaßnahme eine neue Fahrbahndecke auf komplette Wegbreite und Weglänge her.

Das SGB Elektrische Anlagen des Tiefbauamtes verlegt im Vorgriff der Kanalbaumaßnahme gemeinsam mit den ESTW ein neues Beleuchtungskabel und errichtet nach Abschluss der Kanalbauarbeiten und Wiederherstellung der neuen Asphaltoberfläche die neue Beleuchtungsmaste entlang des Weges.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

EBE-2/022/2017

Klärwerk Erlangen Außerbetriebsetzung und Abbruch Faulbehälter 3, Nacheindicker und Mittelbauwerk

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Errichtung und Betrieb des Klärwerks Erlangen nach dem Stand der Technik gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Faulbehälter 3, der Nacheindicker sowie das dazwischenliegende Mittelbauwerk werden außer Betrieb gesetzt und abgebrochen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Faulbehälter 3, das Mittelbauwerk und der Nacheindicker wurden beim Neubau des Klärwerks Erlangen von 1955 bis 1957 hergestellt und zählen damit zu den ältesten Anlagenteilen. Die technische Ausrüstung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist erneuerungsbedürftig.

Der Faulbehälter 3 wurde zur Nachfaulung genutzt und nach dem Verdrängungsprinzip aus dem Faulbehälter 1 oder 2 beschickt. Der Faulbehälter verfügt über keinen Faulschlammischer und über keine Schlammumwälzung. Die Einbindung in das Gesamtsystem der Schlammfaulung ist aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse als ungünstig zu bewerten. Aufgrund einer schadhafte Rohrleitung wurde der Faulbehälter 3 außer Betrieb genommen.

Der Nacheindicker wird über die Überlaufleitung von den Faulbehältern aus beschickt. Der Austrag erfolgt aus der Trichterspitze über die Faulschlammleitung zur maschinellen Entwässerung. Bedingt durch die Einbauten im Nacheindicker kann durch das Krählwerk nur ein eingeschränktes Volumen im Links- bzw. Rechtslauf bearbeitet werden.

Der verfahrenstechnische Nutzen des Faulbehälters 3 und des Nacheindickers ist vernachlässigbar. Die Empfehlungen des DWA-Merkblattes M 368 hinsichtlich der anaeroben Schlammstabilisierung für eine einstufige Faulung werden für die künftige Ausbaugröße von 350.000 EW bei einer Faulzeit von 17,5 Tagen mit dem vorhandenen Volumen der Faulbehälter 1 und 2 von 10.000 m³ erfüllt.

Im Mittelbauwerk sind der Treppenaufgang auf den Faulbehälter 3 und auf den Nacheindicker, Rohrleitungen sowie die Schaltanlagen für die Schlammbehandlung angeordnet. Die Dachdurchführungen der Rohrleitungen und Teilbereiche der Dachabdichtung sind schadhaft. Die für die Schlammbehandlung weiterhin notwendigen Schaltanlagen sind umzusetzen.

Durch den Abbruch von Faulbehälter 3, Nacheindicker und Mittelbauwerk ist eine ungehinderte und höhengleiche Anbindung der neuen Gasspeicher mit 2 x 4.000 m³ an das bestehende Installationsgangsystem möglich.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Projektes „Neubau Energiezentrale“ werden der Faulbehälter 3, der Nacheindicker sowie das dazwischenliegende Mittelbauwerk außer Betrieb gesetzt und abgebrochen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 400.000,- € werden im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Faulbehälter 3, der Nacheindicker sowie das dazwischenliegende Mittelbauwerk werden außer Betrieb gesetzt und abgebrochen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 11

EBE-1/049/2017

**Klärwerk Erlangen
Annahme von Fettabscheidergut
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Annahme von Fettabscheidergut im Klärwerk Erlangen.
- Seitens des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen soll den Anschlussnehmern des Klärwerks Erlangen (Stadtgebiet und die angeschlossenen Abwassergäste der Umlandgemeinden) die Möglichkeit eröffnet werden, ihr abgesaugtes Fettabscheidergut als Abwasserinhaltsstoff in der Kläranlage anliefern und entsorgen zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Schaffung der verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Annahme und die Behandlung des anfallenden Fettabscheidergutes gemeinsam mit dem in der mechanischen Reinigungsstufe anfallenden Fetten im Klärwerk Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veranlassung

Seitens der Stadt Erlangen wurden in den vergangenen fünf Jahren die Eigentümer von Gaststätten, Kiosken, Kantinen, Metzgereien etc. aufgefordert, in ihre Grundstücksentwässerungsanlagen regelkonforme Fettabscheider einzubauen bzw. diese ertüchtigen und wiederkehrend leeren zu lassen. Diese Forderung wurde inzwischen nahezu vollständig und flächendeckend umgesetzt.

Fette sind typische Abwasserinhaltsstoffe, fallen aber in vorgenannten, beispielhaft aufgezählten Bereichen in größeren Mengen und Konzentrationen an. Durch die Nachrüstung von Fettabscheidern werden im Kanalnetz Fettablagerungen und somit häufige und arbeitsintensive Reinigungsmaßnahmen minimiert, die Betriebssicherheit z.B. in den Pumpstationen erhöht und sehr unhygienische Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal vermieden.

Seitens des EBE soll nun den Anschlussnehmern der Erlanger Kläranlage (Stadtgebiet Erlangen und angeschlossene Abwassergäste aus den Umlandgemeinden) die Möglichkeit eröffnet werden, ihr abgesaugtes Fettabscheidergut als Abwasserinhaltsstoff in der Kläranlage anliefern und entsorgen zu können. Die Anlieferung erfolgt über Tankwagen – „Kanal auf „Rädern“.

Im Klärwerk Erlangen soll das Fettabscheidergut (Sauggut) gemeinsam mit den in der Mechanischen Reinigung anfallenden Fetten den beheizten Faulbehältern zugeleitet werden und somit zu einer Erhöhung der Klärgasausbeute führen. Neben einer Erhöhung der Stromerzeugung in den neuen BHKW's (Gasmotoren) kann damit auch die Wärmeerzeugung gesteigert werden.

Geplante Maßnahmen

Geplant ist, eine ca. 210 m lange separate Impfschlammleitung mit Armaturen und Pumpenwerk zwischen der Faulstufe und dem Primärschlammumpenwerk im vorhandenen Installationsgangsystem zu errichten und die Fette, d.h. die im Klärwerk prozessbedingt anfallenden Fette und das angenommene Fettabscheidergut, gemeinsam mit dem Primärschlamm aus der Vorklärung über die bestehende Primärschlammleitung in die Faulbehälter zu pumpen.

Für die Annahme des Fettabscheidergutes sollen im Bereich des vorhandenen Fettschachtes der Mechanischen Reinigung Bodeneinläufe und/oder Rohrkupplungen für die dann anliefernden Saugutfahrzeuge vorgesehen werden.

Durch die Erhöhung der Fördermenge in der Primärschlammleitung und die Vermischungen verschiedener Schlammströme aus Primärschlamm, Dickschlamm, bereits temperierten Impfschlamm und dem Fett, ist gleichzeitig eine Verbesserung der Ablagerungsproblematik in der Primärschlammleitung mit ca. vierteljährigen Reinigungsintervallen auf dann etwa einmal jährlich zu erwarten.

Die Entwurfsplanungsunterlagen werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Vorgesehener Terminplan

- | | |
|---|------------------|
| • Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe | April / Mai 2017 |
| • Beginn der Bauausführung | Juni 2017 |
| • Bauende und geplante Inbetriebnahme | September 2017 |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt mit 251.000,- € brutto einschließlich der Baunebenkosten.

Der erforderlichen Finanzmittel für die Maßnahme – Annahme von Fettabscheidergut – sind im Wirtschaftsplan 2017 enthalten und gedeckt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Sk 07009
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

2. der aufgezeigte **Entwurf** für die Annahme von Fettabscheidergut im Klärwerk Erlangen beschlossen und
3. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 12

EBE-1/050/2017

Klärwerk Erlangen
Leistungsanpassung der Brandmeldeanlage
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Leistungsanpassung der Brandmeldeanlage im Klärwerk Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anpassung der bestehenden Brandmeldeanlage (BMA) im Klärwerk Erlangen sowie Erweiterung der Brandmeldeanlage um die neuen Gebäudeteile Energiezentrale und Sozialgebäude.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Anpassung der Brandmeldeanlage an die bauliche Entwicklung im Klärwerk Erlangen stellt eine projektübergreifende Daueraufgabe dar.

Unter Berücksichtigung der vielen Neu- und Umbauten, einschließlich der investitionsintensiven Maschinenteknik, die in den letzten Jahren auf dem Klärwerk verwirklicht wurden, hat sich der Entwässerungsbetrieb dazu entschieden, die Gebäude an die Feuerwehr anzubinden. Für die Aufschaltung auf die Feuerwehr werden Anpassungs- und Optimierungsarbeiten an der bestehenden Brandmeldeanlage erforderlich.

Die vorliegende Planung befasst sich mit der Anpassung der bestehenden Brandmeldeanlage im Rahmen der geplanten Feuerwehraufschaltung sowie die Einbindung der neuen Energiezentrale und des Sozialgebäudes in das Gesamtsystem. Ziel ist die Ausstattung des gesamten Klärwerks mit Brandmeldern, um eine frühzeitige Erkennung eines Brandes zu gewährleisten. Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen.

Durch den geplanten Abbruch des alten Maschinenhaus 1 und der NEZ müssen die bestehenden Brandmeldezentralen, einschließlich der derzeitigen Hauptzentrale, versetzt werden. Für die Aufschaltung auf die Feuerwehr ist gemäß der gültigen Normen (VDE 0833) für das Zentralnetzwerk eine Redundanz gefordert. Um diese Redundanz zu erreichen, sollen gleichzeitig die vorhandenen Brandmeldezentralen durch eine modernere FS-20-Serie ersetzt werden. Die neue Kopfzentrale wird nun im Bereich der Pforte eingebaut und leitet einen Alarm direkt an die Leitstelle der Feuerwehr weiter.

Meldungen und Störungen der Brandmeldeanlage werden nicht an die Feuerwehr weitergeleitet, diese müssen nach VDE 0833 auf eine sogenannte ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Auf Grund der geplanten Schichtumstellung, die eine 24 Stunden Besetzung ablösen soll, wird es zukünftig auf dem Klärwerk Erlangen keine ständig besetzte Stelle mehr geben. Ab Aufschaltung auf die Feuerwehr stellt dann die Fa. Siemens diese zertifizierte Stelle dar.

Um eine flächendeckende Vorort-Alarmierung in allen Bereichen des Klärwerks Erlangen zu erreichen, werden parallel an einigen Stellen Hupen und Blitzleuchten nachgerüstet sowie alte Brandmelder durch entsprechende Mehrkriterienmelder ersetzt.

Die Entwurfsplanungsunterlagen werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Vorgesehener Terminplan

- Ausschreibung und Vergabe April / Mai 2017
- Technische Abstimmung und Bauausführung Juni – Okt: 2017

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten betragen 197.000,- € brutto einschließlich der Baunebenkosten.

Der erforderlichen Finanzmittel für die Maßnahme – Anpassung der Brandmeldeanlage – sind im Wirtschaftsplan 2017 enthalten und gedeckt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Sk 07009
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

4. der aufgezeigte **Entwurf** für die Leistungsanpassung der Brandmeldeanlage im Klärwerk Erlangen beschlossen,
und

5. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 13

Anfragen Werkausschuss

TOP

Bauausschuss

TOP 14

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

Protokollvermerk:

Herr Weber erläutert den BWA-Mitgliedern anhand einer Präsentation den aktuellen Sachstand zum Thema „Radschnellwege“. Eine hierzu in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie ist kurz vor der Fertigstellung; zu gegebener Zeit wird im UVPA ein ausführlicher Bericht erfolgen.

TOP 14.1

472/004/2017

Kunst am Bau - Grundschule Tennenlohe

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Qualitätsvolle „Kunst am Bau“ und zugleich ein für Schüler*innen nutzbares künstlerisches Gestaltungselement im Pausenhof der Grundschule Tennenlohe

Empfehlung der Kunstkommission:

Die Kunstkommission hat drei eingereichte Entwürfe zur Kunst am Bau für die Grundschule Tennenlohe begutachtet. Nach ausführlicher Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Entwurf „**hautfarbe**“ von **Reiner Hofmann** zur Umsetzung vorzuschlagen. Die Grundschule Tennenlohe als Nutzer befürwortet ebenfalls die Umsetzung dieses Entwurfs.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen eines dialogischen Prozesses mit der Schulleitung, Vertreter*innen des Elternbeirats, Verwaltung/GME und Kunstkommission wurde vereinbart, den/die Künstler/in Reiner Hofmann, Dagmar Buhr, und Sebastian Kuhn um die Einreichung eines Entwurfs für eine künstlerische Gestaltung zu bitten.

An der Diskussion und Entscheidungsfindung der Kunstkommission in ihrer Sitzung am 25.10.2016 darüber, welcher Entwurf zur Umsetzung empfohlen wird, war die Schulleitung beteiligt. Die Schulfamilie, die vorab von der Schulleitung in den Entscheidungsprozess einbezogen war, hatte sich für keinen der drei Entwürfe als eindeutigen Favoriten ausgesprochen. Mit allen drei Entwürfen könnten sie sich gut anfreunden, so der Tenor.

Beschreibung des zur Realisierung empfohlenen Entwurfs

Reiner Hoffmann, „hautfarbe“ - Installation auf dem Schulhof

In der Nähe eines großen Baumes auf dem Schulhof sollen fünf unterschiedlich farbige Glasstelen in einem Viertelkreisbogen aufgestellt werden. In Format und Farbe ähneln die Stelen den farbigen Elementen der Außenfassade des Hauptgebäudes der Grundschule. Die Scheiben sind durchsichtig und vergleichbar mit verschiedenfarbigen Sonnenbrillen. Eingebettet sind die Scheiben in eine Bodenfläche aus elastischem Gummimaterial, wie es auch im Sportbereich der Schule zu finden ist. Der Gummibelag ist bündig im umgebenden Asphalt des Schulhofs eingelassen, hebt sich allerdings heller ab.

Der Filter (landläufig: die rosarote Brille) beeinflusst die Wahrnehmung, Wirklichkeit wird transformiert. Interessant ist dabei die direkte Vergleichsmöglichkeit dieser verschiedenen Wirklichkeiten. Natürlich laden die Gläser der Installation auch zu vielerlei Gruppenspielen der SchülerInnen auf beiden Seiten der Scheiben ein.



Begründung der Entscheidung der Kunstkommission:

Der künstlerische Entwurf von Reiner Hofmann nimmt sowohl Bezug auf die architektonischen Gegebenheiten des Gebäudes als auch auf dessen Nutzer. Die Farben der Außenfassade des Schulgebäudes finden sich in den Farben der Glasstelen wieder und bieten eine Möglichkeit zum spielerischen Umgang damit.

Überzeugend wirkt die Platzierung der fünf Stelen an zentraler Stelle auf dem Schulhof. Ohne aufdringlich oder zu kindlich zu wirken, eröffnet der Entwurf eine neue Möglichkeit zum Umgang mit Farben und vermittelt zugleich einen positiven Umgang mit Unterschieden, ebenso bezogen auf die unterschiedlichen Menschen, ihre Charaktere und Einstellungen, die auf dem Schulhof aufeinander treffen. Dementsprechend ist auch der Titel des Kunstwerks „hautfarbe“ gewählt.

Nicht zuletzt wirken die farbigen Stelen poetisch und bringen als ästhetisches Gestaltungselement Ruhe in die Gestaltung des Schulhofes. Dies ist auch hinsichtlich der Nutzung des Schulhofes durch die Öffentlichkeit an Abenden und Wochenenden von Bedeutung.

Auf Nachfrage der Kunstkommission wurden die Sicherheitsaspekte dieser Installation nochmal diskutiert. Folgende Maßnahmen werden daher zusätzlich vom Künstler ergriffen:

- Anfassen aller Kanten der Stelen mit 2-3 mm im 45 Grad-Winkel (ab Glaswerk)
- Aufsatz eines Kantenschutzprofils aus Edelstahl an den Oberseiten der Glaskanten aus Wetterschutzgründen, 6 mm hoch
- Farbliche Absetzung des umgebenden Bodens, so dass das Grau deutlich heller ist als der umgebende Asphalt

Biografie Reiner Hofmann:

- 1958 geboren in Erlangen
- Schreinerlehre
- 11-monatiger USA-Aufenthalt
- Wanderjahre
- Arbeit als Zimmerer
- Bühnenbilder und -objekte
- 1993-1998 Studium Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
- Klasse Kunst und öffentlicher Raum, Prof. J. P. Hölzinger
- 1997 Meisterschüler bei Prof. J. P. Hölzinger
- 1998 Diplom Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
- 1998 Künstlerischer Assistent bei Prof. J. P. Hölzinger
- 2003 Künstlerischer Assistent bei Prof. G. Winter
- seit 2005 freischaffend tätig

Ausstellungen Reiner Hofmann (Auswahl):

- 2016 geladener Kunstwettbewerb Universität Bayreuth NW III 2005 Blaue Nacht, Nürnberg, Teilnahme Kunstprogramm
- 2016 geladener Kunstwettbewerb Grundschule Erlangen-Tennenlohe (Juryempfehlung zur Realisation) 2005 geladener Kunstwettbewerb Infosystem ehem. Reichsparteitagsgelände, Nürnberg

- 2014 offener Kunstwettbewerb Donaumarkt Regensburg, engere Auswahl 2. Stufe
- 2013 Kunststoff – 5. Treuchtlinger Kulturtag, Ausstellungsbeteiligung
- 2012 geladener Kunstwettbewerb Neues Gymnasium, Wendelstein 2005 geladener Kunstwettbewerb Grüne Brücke, Neu Ulm
- 2011 Foyergestaltung "tauschmich", Stadtbibliothek Schwabach 2005 geladener Kunstwettbewerb FAU-Sportzentrum, Erlangen
- 2010 Frei Luft, Pappenheim, Ausstellungsbeteiligung 2007 Realisation „zwischen den stühlen“, Stadtpark Nürnberg
- 2010 geladener Kunstwettbewerb Kunst Nordost 2011, Nürnberg
- 2009 Ortung VI, Schwabach, Gastkünstler

Kurzbeschreibung der weiteren eingereichten Entwürfe

Dagmar Buhr, WOLKEN STUPSEN, ZUSAMMEN ZAUBERN, SCHÄTZE KNABBERN

mehrteilige Textarbeit auf drei Außenwänden

Die drei titelgebenden Begriffspaare WOLKEN STUPSEN; ZUSAMMEN ZAUBERN und SCHÄTZE KNABBERN werden in unterschiedlichen kräftigen Farben, die auf den Farben des in der Schule verwendeten Deckfarbkastens basieren, an unterschiedlichen Gebäudeteile angebracht. Die Arbeit entfaltet sich so über drei Standorte, verbindet alte und neue Gebäudeteile. Je nach Position des Betrachters können Teile der Arbeit an verschiedenen Orten aus verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden und sind zugleich autonom.

In der vorgeschlagenen Arbeit wird Sprache zum bildnerischen Material, Texte werden zu Bildern. Ein semantisches Spiel mit Worten und ihren Bedeutungsebenen, das Kindern, Lehrern, Eltern und Nachbarn Raum für eigene Assoziationen und Interpretationen öffnet. Der ungewöhnliche Umgang mit Wortkombinationen regt die Phantasie aller Betrachter und neue Wege der Kommunikation an, verleiht dem Ort ein poetisches Moment und Leichtigkeit. Die vielschichtigen Interpretationsmöglichkeiten der Texte können Anlass zur Beschäftigung damit in den Klassen sein. Die Kunst geht so auch in die Klassenräume, die Worte spielen in der Pause. Benutzbares Spielgerät (Kletterwand, ...) steht im Pausenhof ausreichend bereit. Die vorgeschlagene Arbeit spricht bewusst eine zusätzliche Wahrnehmungsebene an und erweitert so die Möglichkeiten an sinnlicher Rezeption. Die zurückhaltende Materialität der Arbeit überlässt den Worten an sich den Raum. Sprache kann zaubern und Spaß machen.



Sebastian Kuhn, Erkenne Dich selbst Dreiteilige Skulptur auf dem Schulhof

Für das Projekt arbeitet der Künstler mit Spiegelungen und verteilt diese auf drei Objekte: eine Weltkugel mit der Aufschrift „Erkenne Dich selbst – note ipsum“, einen Spiegelbaum aus runden Rückspiegeln, die in unterschiedliche Richtungen geneigt sind, sowie einen großen Zerrspiegel. Formal fügen sich die drei Objekte in die Architektur der Schule und das bestehende Farbkonzept ein und bewahren sich als Gruppe ebenfalls eine klare Zuordnung.

Der Spiegel spielt in unserem Alltag, in unterschiedlichsten Situationen eine äußerst wichtige Rolle, die wir, ohne die Existenz dieses Phänomens erst wirklich begreifen würden. Eine Welt ohne Spiegelung ist schlichtweg nicht vorstellbar.

Auch in der Kunst hat der Spiegel eine Sonderstellung. Ist er zum einen eine Möglichkeit mit unserer Wahrnehmung zu spielen und Räume im zweidimensionalen wie im Dreidimensionalen völlig anders und verändert darzustellen, als ohne seine Wirkung. Zum anderen ist das Objekt Spiegel symbolisch stark aufgeladen.

Im Allgemeinen spielen alle drei Objekte in Bezug auf die Wahrnehmung der Kinder und durch die Spiegelungen im Speziellen in punkto "Selbstbewusstsein" verschiedene Rollen, die im Zusammenspiel ein gemeinsames Ganzes ergeben. Wie verorte ich mich in der Welt? Was macht die Welt mit mir und wie wirkt sich meine Aktion auf das was mich umgibt und meine Mitmenschen aus? Der spielerische Umgang und das Hinterfragen dessen, was die Kinder hier wahrnehmen, stehen im Vordergrund.



4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Zuge der Neubaumaßnahme wurde 1 % der entsprechenden Kostengruppen von GME für Kunst am Bau bereitgestellt.

Investitionskosten:	€ 22.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14.2

66/177/2017

**Gehweg/Radweg Dechsendorf;
hier: geplante Baudurchführung**

Sachbericht:

Nach den Ende 2016 bereits durchgeführten Rodungsarbeiten beginnt das Staatliche Bauamt Nürnberg mit dem Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs zwischen Dechsendorf und Röhrach.

Die Bauarbeiten beginnen am Montag, den 27.03.2017 und werden voraussichtlich bis Juni 2017 abgeschlossen sein. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamts Nürnberg werden die Arbeiten größtenteils unter Einengung der Fahrbahn durchgeführt. Halbseitige Sperrungen der Fahrbahn sind gelegentlich für kürzere Dauer notwendig.

Das Teilstück zwischen Röttenbach und Röhrach ist bereits fertiggestellt. Der verbleibende Abschnitt zwischen Röhrach und Dechsendorf beinhaltet auch den ca. 1000 m langen Teilabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Erlangen. Hierfür wurde zwischen Stadt und Freistaat Bayern am 31.05./13.06.2016 eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen, die u.a. vorsieht, dass das Staatliche Bauamt Nürnberg im Namen der Stadt die erforderlichen Verträge abschließt und den städtischen Teilabschnitt zusammen mit dem staatlichen Abschnitt ausschreibt, vergibt, überwacht und nach Abschluss der Arbeiten mit der Stadt abrechnet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14.3

VI/096/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

TOP 15.1

63/154/2017

**Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern in Holzhybridbauweise mit
Fahrradabstellplätzen;
Hans-Geiger-Straße; Fl.-Nrn. 1949/14, 1949/26;
Az.: 2017-144-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 72

Bebauungsplan: 345 (in Aufstellung)

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Baulinienplan: Keine Widersprüche zum Baulinienplan;

Baulinienplan: Bauantrag steht auch im Einklang mit dem Entwurf zum BPlan Nr. 345

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund von vorhandenem Entwicklungspotential beabsichtigt die Antragstellerin die Errichtung von drei 5-geschossigen Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 39 Wohneinheiten im Bereich zwischen der Wehnelstraße und der Hans-Geiger-Straße. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage der Zulässigkeit der Vorhaben bildet derzeit noch der Baulinienplan Nr. 72 in Verbindung mit den Vorgaben des § 34 BauGB.

Hiernach ist festzustellen, dass die Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Baulinienplanes Nr. 72 stehen und sich in der Betrachtungsweise nach § 34 BauGB hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Somit sind die Vorhaben planungsrechtlich als zulässig zu bewerten.

Da jedoch in diesem Quartier der Bebauungsplan Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – in Aufstellung befindlich ist, wurde von Seiten der Bauverwaltung auch überprüft, ob die Vorhaben mit den zu erwartenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Stand: Entwurf zur Billigung in der UVPA-Sitzung am 21.03.2017; Abstimmungsergebnis lag bei Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht vor) vereinbar sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Widersprüche zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – vorliegen.

Bauordnungsrechtlich benötigen die 3 Punkthäuser derzeit Abweichungen von den abstandsflächen-rechtlichen Vorgaben des Art. 6 BayBO. Vor dem Hintergrund, dass im derzeit laufenden Bauleitplanverfahren über Verschattungsstudien nachgewiesen wurde, dass durch die Situierung der Gebäude keine unzumutbaren Auswirkungen hinsichtlich Belichtung und Belüftung zu befürchten und gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind, erscheint es der Verwaltung möglich, diese Abweichung zuzulassen und zu begründen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass – sofern der Bebauungsplan Nr. 345 zur Rechtskraft kommt – dieser ein abweichendes verkürztes Abstandsflächenrecht festsetzen wird, welches die hier beantragten Wohngebäude abstandsflächenrechtlich zulässt.

Im Bereich des Stellplatznachweises ist eine Befreiung vom Fällverbot der Baumschutzverordnung für 17 geschützte Bäume erforderlich. Seitens des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen wird die Befreiung unter Auflagen zur Ersatzpflanzung erteilt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Antragstellerin ist gleichzeitig bauordnungsrechtlicher Nachbar; Zustimmung liegt somit vor.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, den Beschlussantrag um das Wort „nicht“ zu ergänzen und somit das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben nicht zu erteilen.

Dieser Antrag wurde mit 2:10 Stimmen abgelehnt.

Der als Tischaufgabe verteilte Fraktionsantrag Nr. 040/2017 der erlanger linke-Stadtratsgruppe wird ebenfalls mit 1:11 Stimmen abgelehnt. Der Antrag ist damit bearbeitet.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach lässt daraufhin über den Beschlussantrag abstimmen; diesem wird mit 10:2 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 2 Stimmen

TOP 15.2

63/153/2017

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 WE;
Heiligenlohstraße 7; Fl.-Nr. 3359/1;
Az.: 2017-44-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 90

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Bebauungsplan: Baugrenzenüberschreitung Nord-West-Ecke und nach Norden mit dem Treppenhaus; Stellplätze außerhalb der Baugrenzen im Vorgarten

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Walmdach mit insgesamt sieben Wohneinheiten in der Heiligenlohstraße 7, Fl.-Nr. 3359/1. Die erforderlichen Stellplätze sollen in zwei Blöcken zu je drei Stellplätzen jeweils von der Schlehenstraße und der Heiligenlohstraße im Vorgarten untergebracht werden. Der siebte Stellplatz wird auf dem ebenfalls im Eigentum des Bauherrn befindlichen Nachbargrundstück Fl.-Nr. 3360/12 nachgewiesen.

Für das Baugrundstück wurde bereits 2016 eine Planung mit acht Wohneinheiten in einem 31,72 m langen Gebäude eingereicht. Die direkt angrenzenden Nachbarn sowie ca. 100 nicht am Verfahren beteiligte Anwohner hatten sich anhand einer Unterschriftenliste gegen das Vorhaben gewandt, woraufhin der Bauausschuss eine informelle Ortsbesichtigung vornahm.

Die erste Planung wurde von der Verwaltung nicht befürwortet; der Bauherr wurde zur Umplanung aufgefordert. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde im vorliegenden Antrag eine Wohnung weniger ausgeführt und das Gebäude um 2,25 m verkürzt. Die Wohnungen weisen durch die rollstuhlgerechte Ausbildung eine höhere Quadratmeterzahl auf, als sonst im Geschosswohnungsbau üblich.

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 90, welcher lediglich die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt und das Maß der baulichen Nutzung auf zwei Wohnschichten (entspricht zwei Vollgeschossen) begrenzt. Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten enthält dieser Bebauungsplan nicht.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich zunächst nach § 30 BauGB (Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen) und im Weiteren nach den Vorgaben des § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Zulässigkeit nach § 30 BauGB:

Das Vorhaben hält die festgesetzte Vorgabe von zwei Vollgeschossen ein, da das ausgebauter Dachgeschoss kein Vollgeschoss ist (rechnerischer Nachweis wurde erbracht).

Die festgesetzte Baugrenze wird durch die Nord-West-Ecke des Gebäudes im Bereich des Sichtdreiecks und nach Norden durch den Treppenhausvorbau geringfügig überschritten. Diese Befreiung kann befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nachbarliche Belange werden durch die Baugrenzenüberschreitung nicht berührt.

Die Stellplätze können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der Baugrenze zugelassen werden, da im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist und keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Die Anordnung der Stellplätze in zwei Gruppen mit jeweils drei Stellplätzen nebeneinander steht zwar in Abweichung zu der sonst üblichen gebündelten Anordnung in einem Garagenhof, verursacht aber den geringsten Eingriff in den Baumbestand. So können sowohl der vorhandene dichte Grünstreifen an der Nord-West-Ecke des Baugrundstückes als auch die Bäume direkt an der Grundstücksgrenze auf dem Nachbargrundstück erhalten werden.

Zulässigkeit nach § 34 BauGB:

Das Vorhaben fügt sich im Weiteren hinsichtlich der Art und hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Baumschutzverordnung:

Das Vorhaben benötigt eine Befreiung von der Baumschutzverordnung für die Fällung von fünf Bäumen. Der Ausgleich erfolgt durch eine Aufwertung der Eingrünung an der Westseite und durch Ersatzpflanzungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: keine Zustimmung.

Protokollvermerk:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Herrn Weber von Anwohnern der Heiligenlohstraße eine Unterschriftenliste mit 108 Unterschriften gegen das geplante Bauvorhaben übergeben.

Nach längerer Diskussion stellt Frau Stadträtin Dr. Marenbach den Antrag, den Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln, zunächst in den Baukunstbeirat einzubringen und dann erneut dem BWA zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit diesem Vorgehen besteht einvernehmlich Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 15.3

63/152/2017

**Nutzungsänderung einer ehemaligen Sparkassenfiliale in eine Tanzschule, befristet bis zum 30.03.2018;
In der Reuth 204; Fl.-Nr. 1639;
Az.: 2017-113-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 168

Gebietscharakter: Reines Wohngebiet (WR)

Widerspruch zum Art der Nutzung
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Eingangsbereich zum reinen Wohngebiet „In der Reuth“ sollte ein kleines Stadtteilzentrum mit Läden, Dienstleistungsbetrieben und einer Sparkassenfiliale die Versorgung der Bürger mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen. In der ehemaligen Sparkassenfiliale wird seit April 2016 eine Ballettschule betrieben. Die Genehmigung für die Nutzungsänderung wurde aufgrund einer Beschwerde aus der Nachbarschaft nachträglich beantragt, befristet für die Dauer des Mietverhältnisses bis zum 30.03.2018.

Gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 können im reinen Wohngebiet neben Wohngebäuden ausnahmsweise Läden oder nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden, die der Versorgung des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Eine Ballettschule entspricht keiner der nach dieser Fassung der BauNVO im reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten. Den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind erst in der aktuell gültigen Fassung der BauNVO von 1990 vorgesehen, die für das vorliegende Vorhaben jedoch keine Anwendung findet.

Im Hinblick auf diese Änderung der BauNVO und die nur zeitlich befristet beantragte Nutzungsänderung kann eine Befreiung von der Art der Nutzung erteilt werden, ohne dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Befreiung ist für einen Zeitraum von einem Jahr auch städtebaulich vertretbar.

Die Öffnungszeiten der Tanzschule sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 21:30 Uhr, samstags bis 15:00 Uhr. Sonntags oder in der Nachtzeit finden keine Kurse statt. Aufgrund dieser Öffnungszeiten und der vorgelegten Betriebsbeschreibung ist von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach § 2 Nr. 4 18. BImSchV auszugehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung. Auf der anderen Straßenseite wohnende Nachbarin stimmt nicht zu.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderliche Befreiung werden erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 16

Bauaufsichtsamt - Bauantrag negativ

TOP 16.1

63/150/2017

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses (8 Wohnungen) mit 3 Carports und 5 Stellplätzen;
Ahornweg 44; Gemarkung Eltersdorf; Fl.-Nrn. 194 Tfl. und 1067/7;
Az.: 2017-43-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: E 232 (BauNVO 1977)

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum a. II statt I Vollgeschosse (Ausführung des Dachgeschosses als VG)
Bebauungsplan: b. Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,61 statt 0,50
c. Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze um 0,65 m
d. Überschreitung der südwestlichen Baugrenze durch die Balkone
e. Errichtung von drei Stellplätzen auf einer als Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand festgesetzten Fläche (Flurstück Nr. 1067/7)
f. Auf dem Baugrundstück (Flurstück Nr. 194 Tfl.) sind drei Carports, zwei Stellplätze sowie acht Fahrradabstellplätze und das Müllhäuschen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen geplant

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes mit acht Wohnungen, drei Carports und zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 194, Gemarkung Eltersdorf, Ahornweg 44. Auf Flurstück Nr. 1067/7 werden zusätzlich drei weitere notwendige Stellplätze nachgewiesen.

Aus dem Gesamtgrundstück Fl.-Nr. 194 (3.034 m²) soll eine Teilfläche mit einer Größe von 1130 m² als Baugrundstück herausgeteilt werden. Der Rest bleibt eine nicht bebaubare, im Bebauungsplan Nr. E 232 festgesetzte Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. E 232 in einem allgemeinen Wohngebiet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 232 beantragt bzw. benötigt:

- II statt I Vollgeschosse (Ausführung des Dachgeschosses als Vollgeschoss)
- GFZ von 0,61 statt 0,5
- Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze um 0,65 m
- Überschreitung der südwestlichen Baugrenze durch die Balkone
- Errichtung von drei Stellplätzen auf einer als Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand festgesetzten Fläche (Flurstück Nr. 1067/7)

- Auf dem Baugrundstück (Flurstück Nr. 194 Tfl.) sind drei Carports, zwei Stellplätze sowie acht Fahrradabstellplätze und das Müllhäuschen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen geplant

Die Befreiungen werden nicht befürwortet, da sie in ihrer Summe nicht mehr als städtebaulich vertretbar zu beurteilen sind.

Bezüglich der beantragten Befreiung für ein zusätzliches Vollgeschoss ist anzumerken, dass mit Az. 2008-1165-VV für das unmittelbar angrenzende Flurstück Nr. 193 eine Befreiung für ein zweites Vollgeschoss ebenfalls nicht befürwortet wurde. Bezugsfälle aus dem südwestlich angrenzenden Baugebiet "Elsnerpark" (Befreiungen für zusätzliche Vollgeschosse, Baugrenzen-Überschreitung nach Nordosten, Gebäude zum Teil innerhalb der dort festgesetzten Grünfläche) sind für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens nicht entscheidend. Das Baugebiet „Elsnerpark“ befindet sich in einem Mischgebiet und nicht in dem hier zu beurteilenden allgemeinen Wohngebiet.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Geschosshöhe kann auch die GFZ von 0,5 eingehalten werden.

Bezüglich der Befreiung für die Errichtung von drei Stellplätzen auf einer als Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand festgesetzten Fläche (Flurstück Nr. 1067/7) ist anzumerken, dass für dieses Grundstück mit Vorbescheid vom 18.07.1995 eine Befreiung für die Errichtung einer Doppelgarage in Aussicht gestellt wurde. Das Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt; die Geltungsdauer des Vorbescheids ist abgelaufen. Der damalige Vorbescheid hat somit für die Beurteilung des vorliegenden Bauantrags keinerlei Relevanz.

Die Befreiung für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze ist vorstellbar, wenn die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung Die Zustimmung der Eigentümer des Flurstücks Nr. 194/2
g: wurde nicht erteilt.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, im Beschlussantrag das Wort „nicht“ zu streichen und das Bauvorhaben zu genehmigen.

Dieser Antrag wird mit 5:7 Stimmen abgelehnt.

Der Beschlussantrag wird mit 11:1 Stimmen angenommen.

Für eine mögliche Umplanung wird darauf hingewiesen, dass die BWA-Mitglieder mehrheitlich die Befreiungen a, b und c befürworten würden. Die Befreiungen d, e und f werden mehrheitlich nicht befürwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden nicht erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 1 Stimmen

TOP 17

Tiefbauamt

TOP 17.1

66/176/2017

Umbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Schellingstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vorhandenen Beleuchtungsanlagen der Stadt Erlangen überaltern zunehmend. Rund 40 % der Beleuchtungsanlagen der Stadt Erlangen haben die betriebsübliche Nutzungsdauer überschritten. Dem daraus resultierenden Substanzverlust von Leuchten, Tragsystemen, Schaltstellen und Straßenbeleuchtungserdkabel ist durch kontinuierliche Erneuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Die Folgen der Überalterung sind z.B. unnötig hoher Energieverbrauch sowie ein kontinuierlich steigender Wartungs- und Instandsetzungsaufwand zur Sicherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit. Für die Erneuerung überalterter Beleuchtungsanlagen wurden im Rahmen der IP. Nr. 545.604 „Sonderprogramm Erneuerung überalterter Beleuchtungsanlagen“ entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die in den beiliegenden Planunterlagen dargestellten Beleuchtungsanlagen wurden auf Grund des sehr hohen Alters und des schlechten Zustandes der Gesamtanlage als vordringlich zu erneuernd eingestuft.

Die vorhandenen Betonmaste, Leuchten und die bestehenden Kabelanlagen sind teilweise älter als 50 Jahre und liegen deutlich über der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Darüber hinaus entspricht die Straßenbeleuchtung in diesem Bereich hinsichtlich der einzuhaltenden Beleuchtungskenngrößen (z.B. Helligkeit, Gleichmäßigkeit) nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist in den o.g. Straßenabschnitten eine neue und den aktuellen und künftigen Anforderungen genügende Straßenbeleuchtungsanlage herzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Beleuchtungsanlage in dem vorgenannten Straßengebiet wird entsprechend den aktuellen Richtlinien und Vorschriften für eine verkehrssichere Straßenbeleuchtung neu konzeptioniert. Dies hat zur Folge, dass die vorhandene und überalterte Anlage vollständig abgebrochen und durch eine neue Beleuchtungsanlage mit zum Teil neuen Maststandorten ersetzt wird.

Grundsätzlich ist der Einsatz von energieeffizienten LED-Leuchten mit warmweißem Licht vorgesehen. Die Montage der Leuchten erfolgt auf Alumasten mit einer Lichtpunkthöhe von 7,5 m.

Insgesamt sind in diesem Bereich 9 Leuchtstellen neu zu errichten. Gleichzeitig werden auch die störanfälligen überalterten Straßenbeleuchtungskabel erneuert und die vorhandenen Stromkreise optimiert. Insgesamt sind ca. 180 m Straßenbeleuchtungskabel in diesem Bereich neu zu verlegen.

Die geschätzten Investitionskosten für die geplante Baumaßnahme belaufen sich auf ca. 60.000,- €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Entsprechend der beschlossenen Ausführungsplanung wird die bauliche Umsetzung im Sommer 2017 vorbereitet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (keine Ausfallzeiten) ist eine aufwendige Terminplanung und Projektorganisation erforderlich.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung sind gemäß Ausbaubeitragssatzung der Stadt Erlangen Ausbaubeiträge zu erheben.

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die betroffenen Anlieger über die Ausführung der Baumaßnahme informiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 60.000,- € bei IPNr.: 545.604
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 42.000,- € bei IPNr.: 545.604EP
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 545.604
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung zum Umbau der Straßenbeleuchtung in der Schellingstraße wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die bauliche Umsetzung vorzubereiten und entsprechend den in der Begründung genannten Terminen zu realisieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 18

VI/097/2017

Probeweise Öffnung der Universitäts-Parkplätze für Röthelheimbad; Antrag der Erlanger Linke 117/2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag 117/2015 beantragt die Erlanger Linke, dass die Verwaltung mit der Universitätsverwaltung Kontakt aufnimmt und um die Öffnung ihrer Parkflächen am Wochenende und in den Semesterferien bittet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung hat mehrere Gespräche mit der Verwaltung der Universität geführt, mit dem Ziel der Öffnung der Universitätsparkplätze für Veranstaltungen, damit das Parkplatzangebot zeitweise den Erlanger Bürgern zur Verfügung gestellt werden kann.

Ergebnis der bisherigen Gespräche ist, dass die Universität einer Öffnung ihrer Parkflächen positiv gegenüber steht und dazu in Vertragsverhandlungen mit der Stadt Erlangen unter folgenden groben Rahmenbedingungen

- Öffnung für die Öffentlichkeit für Veranstaltungen erfolgt nur zu Zeiten, in denen die Universität ihre Parkplätze nicht selbst nutzt
- von der Stadt wird hierfür ein Kostenbeitrag erwartet

einsteigen wird.

Die Stadtverwaltung hat die Verhandlungen mit der Universität bisher ausgesetzt, weil das Projekt 3 – 4-fach Halle noch nicht entschieden ist, wofür diese Anmietung im Bedarfsfall sinnvoll wäre.

Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen, wenn ein Bedarf gesehen wird, der die finanziellen Leistungen auch gerechtfertigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung haben zur Kenntnis gedient.

Der Antrag 117/2015 der Erlanger Linke ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 19

Anfragen Bauausschuss

Sitzungsende

am 04.04.2017, 18:00 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: